



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Herrn
Tom Moldenhauer

Nur per E-Mail:
t.moldenhauer.zhfcfa2y

Uta Huck
Referat 215-Lebensmittelinformation, Lebensmittel-
kennzeichnung

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -0

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 215@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 215-05111/0270

DATUM 3. Juni 2019

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 14. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Moldenhauer,

mit Ihrem Schreiben vom 14. Mai 2019 haben Sie die Zusendung *der Ergebnisse der Studie des Max Rubner-Institutes (MRI) zum Einsatz von Nährwertkennzeichnungsmodellen („Lebensmittelampel“)*, insbesondere im Hinblick auf „Nutri Score“ beantragt.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Der vorläufige Bericht des MRI zur Bewertung der in Europa verwendeten Modelle von Nährwertkennzeichnungen ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ernaehrung/Kennzeichnung/MRI-Bericht-BewertungEntwurf-BLL.pdf?__blob=publicationFile

Aufgrund des engen Sachzusammenhangs Ihres Antrags zu der Kampagne von foodwatch „Keine Geheimnisse: Ampelstudie veröffentlichen“ lege ich Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Zugang zu dem Dokument beantragen, welches Gegenstand der Kampagne ist. Diesbezüglich besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG, da der Herausgabe Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen.

Nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG kann der Informationszugang zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen versagt werden, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Nach § 4 IFG soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde. Geschützt sind Vorgänge interner behördlicher Meinungsäußerung und Willensbildung, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen, z. B. Interessenbewertungen und Gewichtung einzelner Abwägungsfaktoren, deren Bekanntgabe nachteiligen Einfluss auf den behördlichen Entscheidungsprozess haben könnte.

Die die Bundesregierung tragenden Parteien fordern im aktuellen Koalitionsvertrag die Bundesregierung auf, unter Beteiligung von Wirtschafts- und Verbraucherverbänden das Nährwertkennzeichnungssystem für verarbeitete und verpackte Lebensmittel weiterzuentwickeln. Hierbei sollen die Ergebnisse des noch nicht vorliegenden Berichtes der EU-Kommission zur Evaluierung bestehender freiwilliger Kennzeichnungssysteme und deren Wirkungen berücksichtigt werden.

Das BMEL befindet sich derzeit mitten in dem durch den Koalitionsvertrag vorgesehenen Prozess der Beteiligung und Entscheidungsfindung. Eine in diesem Format zu treffende Entscheidung darüber, wie eine Weiterentwicklung des Nährwertkennzeichnungssystems für Deutschland aussehen soll, wurde noch nicht getroffen.

Das von Ihnen gewünschte Papier dient der Vorbereitung dieser Entscheidung. Eine Herausgabe wäre geeignet, den im Koalitionsvertrag vorgesehenen und noch laufenden formalisierten Prozess zu beeinträchtigen und dessen Erfolg zu vereiteln. Es besteht die ernsthafte Möglichkeit, dass durch das Bekanntwerden ein unbefangener und freier Meinungs austausch sowie eine offene Meinungsbildung nicht mehr möglich sind. Auch die im Koalitionsvertrag vorgesehene gleichmäßige Beteiligung der Verbraucher und Lebensmittelverbände wäre eingeschränkt. In diesem Zusammenhang weist das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 18. Juli 2011 – 7 B 14. 11) zu Recht darauf hin, dass es insbesondere das Ziel des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG ist zu verhindern, dass die hierdurch geschützten innerbehördlichen Beratungen, die auf eine offene Meinungsbildung und einen freien Meinungs austausch angelegt sind, wegen des Wissens um eine - auch nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens erfolgende - Offenlegung etwa der einzelnen Beiträge und Meinungsbekundungen im Beratungsprozess beeinträchtigt werden können.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. H. ch'.